



Auszug aus dem Beschlussprotokoll 19. Ratssitzung vom 26. Oktober 2022

793. 2021/487

Weisung vom 08.12.2021:

**Human Resources Management, Teilrevision des Personalrechts betreffend
Weiterentwicklung des flexiblen Altersrücktritts**

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 656 vom 21. September 2022:

Zustimmung: Präsident Mischa Schiow (AL), Referent; Dr. Florian Blättler (SP), Mélissa Dufournet (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Karin Weyermann (Die Mitte)

Abwesend: Sandra Bienek (GLP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die SK FD beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Zustimmung: Judith Boppart (SP), Referentin; Präsident Luca Maggi (Grüne), Vizepräsidentin Isabel Garcia (GLP), Ivo Bieri (SP), Martin Busekros (Grüne), Hans Dellenbach (FDP), Anjushka Früh (SP), Anthony Goldstein (FDP), Martin Götzl (SVP), Maleica Landolt (GLP) i. V. von Serap Kahriman (GLP), Patrik Maillard (AL), Christian Traber (Die Mitte)

Abwesend: Simon Diggelmann (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 105 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



Damit ist beschlossen:

1. Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, AS 177.100) wird gemäss Beilage (datiert vom 8. Dezember 2021 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 26. Oktober 2022) geändert.
2. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, AS 177.100) wird wie folgt geändert:

Art. 12 Anstellung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag

Abs. 1 unverändert.

² Die Anstellung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag ist zulässig für:

lit. a–c unverändert.

d. Angestellte, deren Lohn durch Legate, Forschungsfonds oder ähnliche Mittel Dritter finanziert wird;

e. Beschäftigte in Angeboten zur Integration in den Arbeitsmarkt;

f. Angestellte ab dem vollendeten 65. Altersjahr.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Art. 13 Dauer im Allgemeinen

Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Die Anstellung von Personen ab dem vollendeten 65. Altersjahr wird auf jeweils längstens ein Jahr befristet; wiederholt befristete Anstellungen haben nicht die Wirkung einer unbefristeten Anstellung.

Abs. 4 wird zu Abs. 5.

Art. 24 Altersrücktritt und Altersteilzeit

Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Anstelle eines Altersrücktritts kann Altersteilzeit durch die Herabsetzung des Beschäftigungsgrads ohne Bezug einer Teilpension beantragt werden.

Art. 25 Altersgrenze für die Beendigung altershalber

¹ Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses altershalber erfolgt für alle Angestellten auf den Zeitpunkt der Vollendung des 65. Altersjahres.

² Vorbehalten bleiben Art. 12 Abs. 2 lit. f sowie Art. 25^{bis} und Art. 26.

Art. 85 Berufliche Vorsorge

Abs. 1 unverändert.

² Die folgenden Altersgutschriften werden in Prozenten des koordinierten Lohns angewendet, wobei sie pro Altersklasse zu vierzig Prozent durch die Versicherten und zu sechzig Prozent durch die Stadt finanziert werden; das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.



Alter	Altersgutschrift in Prozent	Sparbeitrag der Versicherten in Prozent	Sparbeitrag der Stadt in Prozent
25–29	13,1	5,2	7,9
30–34	16,7	6,7	10,0
35–39	20,3	8,1	12,2
40–44	23,8	9,5	14,3
45–49	27,5	11,0	16,5
50–54	29,8	11,9	17,9
55–59	32,2	12,9	19,3
60–65	32,2	12,9	19,3
66–70	15,0	6,0	9,0

Abs. 3–5 unverändert.

Art. 85^{ter} Städtische Beteiligung an der Weiterversicherung in der beruflichen Vorsorge

¹ Angestellte können die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes auf den Rechtsgrundlagen der Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH) beantragen.

² Die Stadt leistet Arbeitgeberbeiträge an die PKZH auf der Lohnreduktion von Angestellten:

- a. mit mindestens fünf ununterbrochenen Dienstjahren;
- b. deren Lohn sich ab dem vollendeten 60. Altersjahr freiwillig oder unverschuldet wegen nicht gesundheitsbedingter Funktionsänderung oder Altersteilzeit um maximal vierzig Prozent reduziert; und
- c. die im Falle von Altersteilzeit ihre Erwerbstätigkeit im Umfang der Beschäftigungsgradreduktion aufgeben.

³ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten zu Abs. 2, insbesondere:

- a. die Meldepflicht über neues Einkommen sowie die Pflicht zur Einreichung des AHV-Kontoauszugs;
- b. das Ende der städtischen Beteiligung bei Verletzung der Meldepflicht oder falls neues Einkommen erzielt wird, das den vom Stadtrat festgelegten Grenzwert erreicht;
- c. die Rückforderung zu viel bezahlter städtischer Beiträge.

⁴ Sind die Voraussetzungen für die Übernahme der Arbeitgeberbeiträge durch die Stadt nicht erfüllt, tragen die Angestellten die Spar- und die Risikobeiträge vollumfänglich allein.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 2. November 2022 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 2. Januar 2023)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat